

## **Regionalspielordnung Nord (RSON)**

### **1. Einleitung**

Für den Regionalbereich Nord gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV insbesondere die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen. Die RSON ergänzt die BSO und deren Anlage3 (RLO) und regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Regionalbereich Nord. Im Fall eines Widerspruches ist allein die BSO maßgebend.

### **2. Regionalspielausschuss Nord (RSAN)**

2.1 Der RSAN ist für die Durchsetzung/Verwirklichung der RSON zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Regionalbereich Nord betrifft, einschließlich dessen, was nicht in BSO oder RSON geregelt ist. Er ist besonders für die Erstellung eines Rahmenspielplanes und die Festlegung der Spielmodalitäten zuständig.

#### **2.2 Dem RSAN gehören an :**

- a) der Regionalspielwart als Vorsitzender,
- b) der ständige Vertreter des Regionalspielwartes,
- c) der Regionalschiedsrichterwart,
- d) der Regionaljugendwart,
- e) der Regionalpressewart,
- f) der Landesspielwart Hamburg,
- g) der Landesspielwart Mecklenburg-Vorpommern,
- h) der Landesspielwart Schleswig-Holstein,
- i) der Staffelleiter der Regionalliga Nord Frauen,
- j) der Staffelleiter der Regionalliga Nord Männer und
- k) der Schiedsrichtereinsatzleiter als beratendes Mitglied.

### **2.3 Wahlen und Berufungen**

2.3.1 Der Regionalspielwart und der Regionalpressewart werden von den Landesspielwarten gewählt.

2.3.2 Der Regionalschiedsrichterwart wird von den Landesschiedsrichterausschüssen gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionalschiedsrichterausschusses.

2.3.3 Der Regionaljugendwart wird von den Landesjugendwarten gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionaljugendausschusses.

2.3.4 Die Staffelleiter und der ständige Vertreter des RSW werden von den Mitgliedern des RSAN gewählt.

2.3.5 Die Mitglieder des RSAN werden für die Dauer von 2 Jahren ins Amt gesetzt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.3.6 Der Regionalspielwart und -pressewart sowie die Staffelleitung der Regionalliga Nord Frauen und Männer werden in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl, der ständige Vertreter des Regionalspielwartes, der Regionalschiedsrichterwart und der Regionaljugendwart werden in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 2.3.7 Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder des RSAN ist mit 2/3 - Mehrheit der Stimmen in analoger Anwendung der Zuständigkeit nach 2.3.1 - 2.3.4 möglich.
- 2.4 **Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**
- 2.4.1 Die Landesspielwarte haben je drei Stimmen, die übrigen Mitglieder des RSAN haben je eine Stimme.
- 2.4.2 Die Landesspielwarte sowie der Regionalschiedsrichterwart und der Regionaljugendwart können sich durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten lassen. Der Regionalspielwart, sein ständiger Vertreter, der Pressewart und die Staffelleiter können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- 2.4.3 Die Vereinigung der Stimmen aus mehreren Funktionen in einer Person ist nicht möglich.
- 2.4.4 Bei allen Wahlen und Abstimmungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei bei der Berechnung der Mehrheiten Stimmenthaltungen nicht mitzählen.
- 2.4.5 Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der RSAN unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 2.5 **Organisatorische Maßnahmen**
- 2.5.1 Die Mitglieder des RSAN sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungsbeginn schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- 2.5.2 Mindestens einmal im Jahr sind der Einladung ggf. die Berichte der RSAN-Mitglieder sowie eine Abrechnung über das vergangene Jahr beizufügen. Die Berichte können auch mündlich vorgetragen werden.
- 2.5.3 Abrechnungen und Berichte sind dem Regionalspielwart bis zum 31.12. eines Jahres zuzuleiten.
- 2.6 **Kasse**
- 2.6.1 Die Kasse des RSAN wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Unterlagen werden in elektronischer Form vorgelegt.
- 2.6.2 Kassenprüfer ist jährlich wechselnd ein Landesspielwart.
- 2.6.3 Der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Landesverbände.
- 2.6.4 Der Landesspielwart, aus dessen Bereich der Regionalspielwart stammt, wird übersprungen.
3. **Spielbetrieb**
- 3.1 **Voraussetzungen**
- 3.1.1 Vor Ende des abgelaufenen Spieljahres muss jede für die Regionalliga spielberechtigte Mannschaft eine Bescheinigung beibringen, dass gemäß RLO Ziffer 3.2.3 b) die vorgesehene Spielhalle den Volleyball-Spielregeln entspricht (Teilnahmebescheinigung). (Termin siehe Ausschreibung)

- 3.1.2 Vor Beginn der Punktspiele muss jede Mannschaft eine Bescheinigung beibringen, dass sie die Bedingungen der RLO Ziffer 3.2.3 erfüllt (Teilnahmebescheinigung). (Termin siehe Ausschreibung)
- 3.1.3 Jede Mannschaft muss mindestens zwei, jedoch maximal 5 Schiedsrichter melden, die in der Regionalliga Nord / Dritte Liga Nord insgesamt an mindestens 28 Spieltagen als Schiedsrichter zur Verfügung stehen und dementsprechend ausreichend Termine (samstags wie sonntags) freigeben. Jeder gemeldete Schiedsrichter muss mindestens 4 Einsätze in der Saison vorweisen, um eine gewisse Praxis und Routine als Schiedsrichter zu entwickeln. Termine, an denen keine Spiele in der entsprechenden Einsatzklasse als Schiedsrichter stattfinden, zählen nicht als gültige Terminfreigaben.  
Die Schiedsrichtermeldung für die neue Saison hat immer bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zu erfolgen. Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Geldstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen. Zugleich setzt der Stafelleiter eine Nachfrist. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird gem Ziffer 6.6 RSON eine Ordnungsstrafe ausgesprochen.
- 3.1.4 Bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin hat jede Mannschaft 6 Spieler im SAMS einzustellen.
- 3.1.5 In begründeten Ausnahmefällen und bei geringfügigen Abweichungen von den Anforderungen der internationalen Spielregeln kann der Regionalspielwart in Abstimmung mit dem zuständigen Landesspielwart auf Antrag befristete Sondergenehmigungen erteilen.
- 3.1.6 Anträge auf Erteilung einer Sondergenehmigung gem Ziffer 3.1.5 sind binnen 14 Tagen nach Erhalt des vorläufigen Spielplanes an den Regionalspielwart unter Darlegung der Beweismittel zu stellen. Bei der Erteilung von Sondergenehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Sondergenehmigung ist vom Ausrichter vor Spielbeginn dem Gastverein unaufgefordert vorzulegen.
- 3.1.7 Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners austragen, können je nach Schwere der Verstöße und unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder Spielverlust nach BSO 5.3.3 b gewertet werden.
- 3.1.8 Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.
- 3.2 **Durchführung**
- 3.2.1 Die Zahl der Mannschaften in der Regionalliga beträgt bei den Frauen und Männern je 10 Mannschaften, soweit eine Regelung nach Ziffer 3.9.2 dieses zulässt.
- 3.2.2 - entfällt -
- 3.2.3 Die Spiele finden als Einzelspiele statt.

- 3.2.4 Die Nummerierung zur Anwendung des Nummernspielplanes wird rechtzeitig vor der Saison vom RSW festgelegt; als Orientierung gilt die im vergangenen Spieljahr erreichte Platzierung in der Regionalliga. Die Aufsteiger erhalten die Nummern 8 (Hamburg), 9 (Mecklenburg-Vorpommern) und 10 (Schleswig-Holstein).
- 3.2.5 Es können Doppelspieltage (samstags und sonntags) stattfinden.
- 3.2.6 Der Beginn der Spiele ist grundsätzlich samstags um 15:00 Uhr. Der Staffeltag kann im Einvernehmen mit dem Staffelleiter andere Anfangszeiten festlegen, sonntags zwischen 13:30 und 16:00 Uhr.  
Die Spielanlage muss eine Stunde vor Spielbeginn bespielbar sein. Der Heimmannschaft steht das Spielfeld ab diesem Zeitpunkt für 15 Minuten zum Einspielen zur Verfügung, anschließend der Gastmannschaft. Bei Einigung beider Mannschaften steht das Spielfeld für 30 Minuten beiden Mannschaften zur Verfügung.  
Bei vom Staffelleiter genehmigten Doppelveranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Auch hier ist als spätestster Anfangstermin für das letzte Spiel an Sonntagen 16:00 Uhr sicherzustellen. Am letzten Spieltag einer Spielrunde haben alle Spiele zeitgleich zu beginnen.
- 3.2.7 Die Mannschaften informieren sich im Ligaverwaltungsprogramm SAMS über Austragungsort, Spielbeginn und Anreisehinweise. Weitere Informationen erhalten die Mannschaften auf dem Staffeltag durch den Staffelleiter.
- 3.2.8 In der Regionalliga Nord und im Regionalpokal Nord werden die Spielberichte im SAMS Score geführt. Dazu werden den Mannschaften Informationen zur Anwendung bereitgestellt.
- 3.2.9 Bei Seniorenmeisterschaften werden die Spieler nicht in den Spielberichtsbogen eingetragen. Stattdessen sind die offiziellen, um die Angabe der Trikotnummern und Streichung der nichtanwesenden Spieler ergänzten Meldelisten zu verwenden, die dem Spielberichtsbogen als Anlage beigefügt werden. Die Erstaussfertigung des Spielberichts bogens ist vom Ausrichter spätestens am 1. Werktag nach dem Spiel an den Spielwart zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Nichtbeachtung gilt 17.1.1. BSO.
- 3.2.10 Das Spielergebnis ist vom Ausrichter spätestens 30 Minuten nach Ende des Spiels im SAMS einzugeben. Bei Nichtbeachtung gilt 17.1.1. BSO.
- 3.3 **Spielplanänderungen**
- 3.3.1 Die Vereine erhalten den vorläufigen Spielplan vor dem Staffeltag. Die Staffelleiter sind bei der Terminansetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Anträge auf Änderungen müssen bis zum Staffeltag gestellt werden. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter sollte derartige Wünsche berücksichtigen. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung (Tabelle) zu verhindern.

- 3.3.2 Kann eine Einigung darüber nicht sofort gefunden werden, bleibt den beteiligten Vereinen eine Frist bis Ende Mai. Nach dem 31.5. verfällt der Änderungswunsch.
- 3.3.3 Werden nach dem Staffeltag Änderungsanträge gestellt, werden diese vom Staffelleiter nur gegen Voreinsendung von 40,- € Verwaltungskosten auf das Konto des RSAN bearbeitet.
- 3.4 **Spielverlegungen**
- 3.4.1 Über Spielverlegungen entscheidet die Staffelleitung abschließend und endgültig.
- 3.4.2 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er mindestens drei Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.  
Sollte es sich bei der Abweichung um maximal eine Stunde handeln, bedarf es ausschließlich der Zustimmung des Staffelleiters. In diesem Fall wird auf eine Gebühr verzichtet.
- 3.4.3 Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung mit Hallenschwierigkeiten, kann das Heimrecht durch die Staffelleitung an die Gastmannschaft vergeben werden.
- 3.4.4 Mannschaften die aufgrund von Verletzungen/Erkrankungen nicht bei Pflichtspielen antreten können, haben kein Recht auf Spielverlegung.
- 3.5 **Nachholspiele**
- 3.5.1 Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekannt gegeben werden.
- 3.5.2 Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden.
- 3.5.3 Das gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.
- 3.6 **Startgelder, Schiedsrichterkosten**
- 3.6.1 Alle Teilnehmer an Punktspielen der Regionalliga haben die vom RSAN festzusetzenden und in der Ausschreibung bekanntzugebenden Startgelder bzw. Schiedsrichterkosten zu entrichten. Die Höhe der Startgelder und Vorauszahlung der Schiedsrichterkosten und deren Zahlungstermine werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.7 **Schiedsrichterlizenzen**
- 3.7.1 Bei allen Pflichtspielen auf Regionalebene müssen die 1. Schiedsrichter mindestens die B- Lizenz besitzen. Die 2. Schiedsrichter benötigen zumindest die C-Lizenz und die Anschreiber zumindest die D- Lizenz.
- 3.7.2 Es dürfen als 1. Schiedsrichter auch Schiedsrichter mit der Lizenzstufe BK gemeldet und eingesetzt werden. Diese müssen bis zum Ende der jeweiligen Hinrunde die B-Lizenz erworben haben und diese beim Schiedsrichter-Einsatzleiter unaufgefordert vorlegen.
- 3.7.3 Der E-Scorer muss in der Lage sein, den E-Score ordnungsgemäß zu bedienen.

3.8 **Kommunikation**

3.8.1 Die Kommunikation erfolgt in der Regel über die Medien Internet (SAMS und Homepage des DVV) und E-Mail. Die Vereine sind verpflichtet, selbständig die Informationen abzurufen.

3.8.2 Die Vereine melden dem RSW einen Mannschaftsverantwortlichen und einen Stellvertreter. Diese sind für alle Schriftwechsel, Ordnungsstrafen, Informationen usw. Ansprechpartner für den RSA. Die Vereine sind für die Weiterleitung von Schriftwechsel, Ordnungsstrafen, Informationen usw. an andere handlungsberechtigte Personen selbst verantwortlich.

3.9 **Auf- und Abstieg**

3.9.1 **Aufstieg**

Die Meister der Landesverbände Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein steigen automatisch in die Regionalliga auf. Es gelten die veröffentlichten Abschlusstabellen. Sollten in der Regionalliga freie Plätze vorhanden sein, werden diese von den jeweils bestplatzierten ursprünglichen Absteigern eingenommen.

3.9.2 **Abstieg**

Im Regelfall steigen drei Mannschaften aus der Regionalliga ab. Falls aus der Dritten Liga mehr als eine Mannschaft absteigt oder/und der RL - Meister nicht in die Dritte Liga aufsteigt, entsprechend mehr Mannschaften (höchstens 4 Absteiger, davon höchstens 3 in ein und dieselbe darunter liegende Staffel).

4. **Regionalmeisterschaften**

4.1.1 Regionalmeister Nord bei den Frauen und Männer ist die Mannschaft, die am Ende der Punktrunde in der Regionalliga den 1. Platz einnimmt. Die aufstiegsberechtigten Mannschaften für die Dritte Liga haben in einer durch den RSW festzulegenden Frist eine Meldung zur Inanspruchnahme des Aufstiegsplatzes abzugeben; ansonsten verfällt der Aufstiegsanspruch.

4.1.2 **Pokal**

Jeder Landesverband ist verpflichtet, bis 3 Wochen vor dem Pokaltermin eine Meldung zum Regionalpokal abzugeben. Diese Meldung beinhaltet einen Teilnehmer oder die Abmeldung des Verbandes vom Pokal. Der jeweils ausrichtende Landesverband kann eine zweite Mannschaft zum Regionalpokal melden.

Im Halbfinale spielen die Mannschaften des gleichen Verbandes nicht gegeneinander. Bei nur drei anwesenden Mannschaften wird in Turnierform jeder gegen jeden mit zwei Gewinnsätzen gespielt.

4.1.3 **Norddeutsche Meisterschaften der Senioren**

Jeder Landesverband ist verpflichtet, eine Meldung zu den Norddeutschen Meisterschaften der Senioren bis zum 15. Januar abzugeben. Die ersten zwei Mannschaften eines Landesverbandes sind zur Teilnahme berechtigt, weitere im Rahmen freier Plätze. Es nehmen maximal sechs Mannschaften teil.

4.1.4 **Jugend**

Der Jugendspielbetrieb auf Regionalbereichsebene wird durch den Regionaljugendspielausschuss geregelt.



- 4.1.5 Die weiteren Modalitäten werden durch eine Durchführungsbestimmung des RSAN geregelt.
5. **Proteste**
- 5.1.1 Proteste können nur von den Beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- bzw. Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich in vierfacher Ausfertigung eingelegt werden. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr in Höhe von 25.-- € auf dem Konto des RSAN eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest beizufügen.
- 5.1.2 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- 5.1.3 Berufungsinstanz gegen Entscheidungen ist die Spruchkammer Nord.
- 5.1.4 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die Rechtsordnung des DVV geregelt.
6. **Gebührenordnung**
- 6.1 Das Startgeld wird in der Ausschreibung festgelegt.
- 6.2 Die Höhe der Vorauszahlung für die Schiedsrichtereinsatzkosten wird in der Ausschreibung festgelegt.
- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 6.3 | Protestgebühren  | 25,-- €  |
| 6.4 | Antrag auf Spielplanveränderungen nach dem Staffeltag  | 40,-- €  |
| 6.5 | Trainerwechselgebühr während einer Saison ab dem zweiten Wechsel   | 20,-- €  |
| 6.6 | Nichtmeldung Schiedsrichter gemäß Ziffer 3.1.3 – pro B-SR  | 400,-- € |
| 6.7 | Nicht ausreichend zur Verfügung stehende SR gemäß Ziffer 3.1.3<br>- pro SR – (Es gelten die Hinweise am Staffeltag) bis zu | 200,-- € |
7. **Strafenkatalog**
- 7.1 Es gilt der Strafenkatalog der BSO 17. Zusätzliche, bzw. ergänzende Strafen: zweimaliges schuldhaftes Nichtantreten: Mannschaft wird vom Spielverkehr der RL ausgeschlossen und wie eine zurückgezogene Mannschaft gewertet.
8. **Sperren**
- 8.1 Es gilt der Sperren - Katalog der BSO 17.3
9. **Schlussbestimmungen**
- 9.1 Der RSAN kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen.
10. Die Ordnung tritt in dieser Fassung ab 01.07.2023 in Kraft.

18055 Rostock, 14. März 2023

Dr. Jan Ilg, Regionalspielwart Nord